

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN DIABETES-STIFTUNG

I. NAME, SITZ UND ZWECK

ARTIKEL 1:

Unter dem Namen Schweizerische Diabetes-Stiftung besteht auf unbestimmte Zeit eine Stiftung gemäss Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und gemäss der Stiftungsurkunde vom 12. September 1968 mit Änderungen vom 21. September 1984.

Diese Stiftung steht unter Aufsicht der zuständigen Behörden.

ARTIKEL 2:

Die Stiftung hat ihren Sitz in Baden.

ARTIKEL 3:

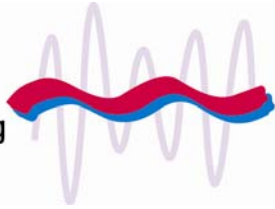
Die Stiftung bezweckt

- a) die Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung über die Zuckerkrankheit (Diabetes Mellitus) und der damit im Zusammenhang stehenden medizinischen und sozialmedizinischen Untersuchungen
- b) die allgemeine Aufklärung über die Zuckerkrankheit, über ihre rechtzeitige Erkennung und zweckmässige Behandlung, sowie insbesondere über die Schulung der Diabetiker.
- c) Die Stiftung kann verdienstvolle Arbeiten auf dem Gebiete der Diabetologie mit einem Preis auszeichnen.

Die Stiftung verfolgt keine gewinnbringenden Ziele.

ARTIKEL 4:

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Stiftungszweckes kann der Stiftungsrat in einem besonderen Reglement umschreiben.



II. STIFTUNGSVERMÖGEN

ARTIKEL 5:

Die Schweizerische Diabetes-Gesellschaft widmet der Stiftung ein Anfangsvermögen von Fr. 15'000.-- (Franken fünfzehntausend).

ARTIKEL 6:

Das Stiftungsvermögen wird weiter geäufnet

- a) durch weitere Einlagen der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft,
- b) durch freiwillige Beiträge von Behörden, Industrie und Privaten,
- c) durch Schenkungen, Vermächnisse und andere unentgeltliche Zuwendungen,
- d) durch die Erträge des Stiftungsvermögens und die Betriebsüberschüsse der Stiftungsrechnung,
- e) durch Erträge aus dem Verkauf von diabetesspezifischen Broschüren und Artikeln,
- f) durch Überschüsse aus Projekten, die dem Stiftungszweck dienen.

ARTIKEL 7:

Das Stiftungsvermögen ist im Sinne einer geordneten Vermögensverwaltung zinstragend anzulegen. Der Stiftungsrat hat das Recht, das Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zu verwenden, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes dies erforderlich macht. Das Stiftungsvermögen darf jedoch unter keinen Umständen dem Stiftungszweck entfremdet werden. Ein Rückfall an die Schweizerische Diabetes-Gesellschaft oder an ihre Sektionen ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

ARTIKEL 8:

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft bezeichnet werden. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre; sie sind zweimal in Serie wiederwählbar.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Als Sekretär und Kassier können auch Personen bezeichnet werden, die dem Stiftungsrat nicht angehören. Die Beschlüsse des Stiftungsrates erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei der Präsident mitstimmt. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident des Stiftungsrates den Stichentscheid.

Der Stiftungsrat bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

Dem Stiftungsrat gehören von Amtes wegen an:

- Präsident/in der Schweiz. Diabetes-Gesellschaft SDG
- Präsident/in der Ärztekommision der Schweiz. Diabetes-Gesellschaft SDG
- Generalsekretär der Schweiz. Diabetes-Gesellschaft SDG
- Präsident/in der Beratungssektion der Schweiz. Diabetes-Gesellschaft SDG
- Präsident/in der Schweiz. Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie SGED

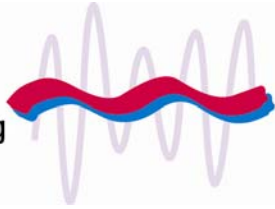
ARTIKEL 9:

Dem Stiftungsrat obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er sorgt für die Verfolgung des Stiftungszweckes, verwaltet das Stiftungsvermögen, besorgt die Rechnungs- und Kassenführung.

ARTIKEL 10:

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Der Stiftungsrat hat alljährlich der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.



ARTIKEL 11:

Der Stiftungsrat ist berechtigt, die Durchführung seiner Aufgabe oder einzelner Zweige derselben an besondere Kommissionen oder weitere Mitarbeiter, die nicht dem Stiftungsrat angehören müssen, zu übertragen. Er kann deren Pflichten und Rechte in einem Reglement festsetzen.

IV. ÄNDERUNGEN

ARTIKEL 12:

Der Stiftungsrat behält sich spätere Änderungen der in dieser Urkunde getroffenen Bestimmungen ausdrücklich vor. Solche Änderungen dürfen jedoch nur im Rahmen des Stiftungszweckes erfolgen und unterliegen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Schweizerische Diabetes-Gesellschaft und die zuständige Aufsichtsbehörde.

V. DAUER UND LIQUIDATION DER STIFTUNG

ARTIKEL 13:

Die Stiftung nimmt ihre Tätigkeit sofort mit der Gründung auf.

ARTIKEL 14:

Eine Auflösung der Stiftung erfolgt, wenn sie ausser Stande ist, ihren Zweck weiter zu verfolgen. Ist dies der Fall, wird die Liquidation durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt, sofern dieser nicht andere Liquidatoren bezeichnet.
Das Stiftungsvermögen ist, soweit solches noch vorhanden ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

Verabschiedet vom Stiftungsrat am 16. November 1998.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft am 24. April 1999.

Änderung Artikel 2 – Sitzwechsel verabschiedet vom Stiftungsrat am 10. März 2003.